

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landkreis Harburg hat am 02.08.2021 der Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co KG die Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Senvion 3.6M 140EBC inkl. Nebeneinrichtungen (Montage- und Kranstellfläche, Zuwegung) erteilt. Der genehmigte Maschinentyp ist aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Insolvenz des Herstellers nicht mehr verfügbar.

Die Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co KG hat daher die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG– für die Änderung des Windenergieanlagen-Typs von Senvion 3.6M 140EBC in Vestas V126 beantragt.

Der Standort, die Koordinaten und die Gesamthöhe der Windenergieanlagen Vestas V126 sind identisch mit den genehmigten Anlagen. Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen Vestas V126 beträgt 137 m (bisher genehmigte WEA: 130 m) und der Rotordurchmesser 126 m (bisher genehmigte WEA: 140 m). Die Rotoren der WEA des Typs Vestas V126 sind kleiner und schmaler. Der Abstand der Rotorunterkante zur Geländeoberfläche vergrößert sich um 14 m (von 60 m auf 74 m). Die Rotorkreisfläche verkleinert sich um rd. 2.925 m<sup>2</sup> je WEA.

Aufgrund einer anderen Aufbauweise des Herstellers Vestas müssen die Kranstellplätze und Zufahrten anders angeordnet werden als für die vormals geplanten Senvion-Anlagen. Weitere Änderungen zum bisher genehmigten Vorhaben gibt es nicht.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. (§ 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG)

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für die Änderung des Anlagentyps auf Vestas V126 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Anlagenänderung auf Vestas wurden gutachterliche Stellungnahmen zum Einfluss der Änderung des WEA-Typs im Windpark Ardestorf auf die Schallimmissionsprognose und die Schattenwurfprognose vorgelegt.

Die geplanten Vestas V126 müssen nachts wie die Senvion-Anlagen im schallreduzierten Modus betrieben werden. Es kommt zu keiner Erhöhung der Schallimmissionen bei der Wohnbebauung.

Bei den Vestas V126 Windenergieanlagen werden kleinere und schmalere Rotoren verbaut. Die Schattenwurfzeiten bei der Wohnbebauung verringern sich geringfügig. Auch die neu geplanten Windenergieanlagen müssen mit Schattenwurfmodulen ausgerüstet werden.

Durch die Änderung des WEA-Typs ergeben sich somit keine erheblichen Veränderungen der Schall- und Schattenimmissionen.

Aufgrund der anderen Aufbauweise des Herstellers Vestas müssen die Kranstellplätze und Zufahrten anders angeordnet werden als für die vormals geplanten Senvion-Anlagen. Hierbei verringert sich der Umfang der dauerhaft befestigten Flächen.

Die Auswirkungen durch die WEA Vestas V126 auf die unter Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter bleiben gleich, da sich an dem Standort, den Koordinaten sowie der Gesamthöhe der WEA nichts ändert.

Für die geplante Änderung vom Windenergieanlagentyp Senvion 3.6M 140EBC auf den Windenergieanlagentyp Vestas V126 mit der erforderlichen Anpassung der Kranstellflächen und Zufahrten wird festgestellt, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Feststellung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 UVPG).

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Abteilung Boden/Luft/Wasser  
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 07.03.2022

Gez.

Jürges